

## Satzung

der  
Modellsportgruppe e.V.  
MSG Übersee e.V.



### § 1

#### Name und Sitz

Der Club führt den Namen **Modellsportgruppe Übersee e.V.** Er hat seinen Sitz in Übersee und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2

#### Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Eine Aufnahme in den Verein erfolgt vorübergehend erst für ein Jahr, nach Ablauf dieses Jahres entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Ende des Monats wirksam, an dem das Mitglied

A: verstorben ist (automatische Beendigung ohne Erklärung)

B: seine Austritt schriftlich erklärt hat

C: die Mitgliederversammlung das Mitglied von der Streichung der Mitgliederliste unterrichtet hat

Eine Beitragsrückvergütung findet nicht statt. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Die Stellungnahme des Mitgliedes hat innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen zu erfolgen.

Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Die Stellungnahme hat innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung von finanziellen Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung können in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu betreiben, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben im Rahmen Ihrer Betätigung im Verein die vom Ausschuss erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Ausschuss und der Vorstand.

## § 8

### Vorstand

Der Vorstand des Vereins i.S. v § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über Euro 200,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## § 9

### Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Kontrolle der Buchführung des Kassierers, Erstellung des Jahresberichtes
- d) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

## § 10

### Wahl und Amtsdauer des Vorstands und Ausschusses

Der Vorstand und Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Vorstand und Ausschuss bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, ist die Benennung und Wahl eines Nachfolgers für die restliche Amtsdauer durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen.

3

Satzung- Modellsportgruppe - ÜBERSEE e V (Vereinsregister)

- g) Abstimmung über Aufnahmeanträge
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

4

Satzung- Modellsportgruppe - ÜBERSEE e V (Vereinsregister)

## § 15

### Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr , zur Jahresversammlung nach Möglichkeit im ersten Quartal einzuberufen.  
Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der bisher vorliegenden Tagesordnungspunkte einzuberufen.  
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung/Erweiterung der Tagesordnung beantragen.  
Sollten weitere Tagesordnungspunkte anfallen, sind diese durch den Vorstand in die bisherige Tagesordnung einzuarbeiten.

Die Mitgliederversammlung ist weiterhin einzuberufen bei

- a) Aufnahmeanträgen
- b) Ausschlussanträgen/Ausschluss von Mitgliedern
- c) bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über Euro 200,-- welche von Verein getätigt werden
- d) Berufung eines Mitgliedes gegen einen Ausschluss

## § 16

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen.

## § 17

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom Stellvertretenden Vorsitzenden eröffnet und geleitet.

Bei Wahlen wird nach Abstimmung durch die Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlganges ein Wahlausschuss bestimmt, der den Wahlvorgang leitet.

Die Art der Abstimmung wird vom Wahlleiter vorgeschlagen (Mündliche oder schriftliche Abstimmung)  
Die Mitgliederversammlung bestimmt die Art der Abstimmung.

Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit den bisher vorliegenden und/oder zusätzlichen eingebrachten Tagesordnungspunkten einzuberufen.

Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Eine Änderung/Ergänzung der Satzung ist jedoch nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 18

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der 1. Vorsitzende der Liquidator.

Über das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 19

Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 05.12.2002 beschlossen.

Übersee, den 05.12.2002

Gries, Stefan

\_\_\_\_\_

Koutes, Thomas

\_\_\_\_\_

Gastager, Andreas jun.

\_\_\_\_\_

Schägger, Peter

\_\_\_\_\_

Stemmer, Rainer

\_\_\_\_\_

Nitzsche, Stefan

\_\_\_\_\_

Haschke, Josef

\_\_\_\_\_